

Merkblatt

Corona-Krise

Zuschüsse für Klein-
unternehmen, Selbst-
ständige, Freiberufler
und freischaffende
Künstler

CORONA-KRISE

Zuschüsse für Kleinunternehmen, Solo-Selbständige, Freiberufler und freischaffende Künstler

Dieses Merkblatt soll Kleinunternehmern, Solo-Selbständigen, Freiberuflern und freischaffenden Künstlern einen Überblick darüber geben, welche Liquiditätszuschüsse vom Bund und den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gewährt werden.

Die Bundesregierung hat im Zuge der Corona-Krise ein eigenes Soforthilfeprogramm für Kleinunternehmer, Solo-Selbständige, Freiberufler und freischaffende Künstler beschlossen.

Darüber hinaus arbeiten die Bundesländer derzeit an eigenen Zuschuss-Programmen bzw. haben diese bereits beschlossen, welche ggf. mit den Hilfsprogrammen des Bundes kombiniert werden können.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die nachfolgend dargestellten Leistungen keine abschließende Aufstellung aller Maßnahmen bilden. Durch den rasanten Anstieg der Neuinfektionen in Deutschland und den damit verbundenen gravierenden Konsequenzen für Unternehmen, können von der Bundesregierung oder von den Landesregierungen jederzeit neue Hilfsprogramme für Unternehmen beschlossen werden. Bitte achten Sie daher auf den letzten Stand der Aktualisierung (2. April 2020).

A. Liquiditätszuschuss des Bundes

Antragsvoraussetzungen

Das Bundeskabinett hatte am 23. März 2020 Soforthilfen für kleine Unternehmen, Solo-Selbständige, Freiberufler und Landwirte verabschiedet. Bundestag und Bundesrat haben die Beschlüsse zusammen mit dem Nachtragshaushalt beraten. Das Gesamtpaket passierte am 27. März 2020 den Bundesrat. Auf die für die Umsetzung und Auszahlung der Gelder nötige Verwaltungsvereinbarung haben sich Bund und Länder am 29. März 2020 geeinigt. Die Bundesgelder stehen den Ländern ab dem 30. März 2020 zur Verfügung und können von den Ländern abgerufen werden. Eine Übersicht über die zuständigen Stellen in den Ländern finden sich unter www.bundesfinanzministerium.de

So sind z.B. für das Land Niedersachsen die Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank und für das Land Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster zuständig.

Kerninhalte der Verwaltungsvereinbarung:

- » Antragsberechtigte
 - Solo-Selbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen einschließlich Landwirte mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente), die wirtschaftlich am Markt als Unternehmen tätig sind

- Tätigkeit muss von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung ausgeführt werden und bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sein
- » Umfang der Soforthilfe
 - Soforthilfe muss der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Unternehmen und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen in Folge der Corona-Krise dienen
 - bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente): Einmaliger Zuschuss von bis zu EUR 9.000 für drei Monate
 - bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente): Einmaliger Zuschuss von bis zu EUR 15.000 für drei Monate
- » Nachweis des Liquiditätsengpasses durch Corona-Krise
 - Antragsteller muss versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist
 - Antragstellende Unternehmen dürfen sich nicht bereits am 31.12.2019 in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben
- » Auszahlung über die Länder
 - Die Soforthilfe des Bundes ergänzt die Programme der Länder. Die Anträge sollen deswegen aus einer Hand in den Bundesländern bearbeitet werden. Auf die nachfolgenden Erläuterungen zu den Soforthilfen in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen wird verwiesen.



- » Unbürokratisches Antragsverfahren
 - Soforthilfe-Programm verzichtet bewusst auf ein bürokratisches Antragsverfahren, um eine rasche und unbürokratische Auszahlung zu gewährleisten
 - Angaben zum Antrag müssen aber richtig sein; Falschangaben können den Tatbestand des Subventionsbetrugs erfüllen und zu entsprechenden strafrechtlichen Konsequenzen führen
 - Anträge können bei den zuständigen Ansprechpartnern in den Ländern elektronisch gestellt werden
- » Antrags- und Auszahlungsfrist
 - Anträge sind bis **spätestens 31. Mai 2020 bei der zuständigen Landesbehörde** zu stellen
- » Kumulierung mit anderen Beihilfen
 - Eine Kumulierung mit anderen Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist grundsätzlich möglich
 - Eine Überkompensation ist aber zurückzuzahlen
- » Steuerliche Relevanz
 - Zuschuss wird als steuerpflichtige Einnahme behandelt, allerdings noch nicht bei der Bemessung der Steuervorauszahlungen 2020, sondern erst im Rahmen der Steuerveranlagung im Folgejahr

B. Liquiditätszuschüsse der Länder

I. Niedersachsen

Antragsvoraussetzungen

- » Die Bundesförderung wird in Niedersachsen in einem ersten Schritt 1:1 umgesetzt und um einige Punkte erweitert
- » Antragsberechtigte
 - Solo-Selbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen einschließlich Landwirte mit **bis zu 49 Beschäftigten** (Vollzeitäquivalente zum Zeitpunkt der Antragstellung), die wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Selbständige tätig sind
 - Tätigkeit muss von einer niedersächsischen Betriebsstätte oder einem niedersächsischen Sitz der Geschäftsführung ausgeführt werden und bei einem niedersächsischen Finanzamt angemeldet sein
 - Antragsteller muss versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist

- Liquiditätseingpass muss vorhanden sein: Einnahmen dürfen voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus Sach- und Finanzierungsaufwand zu zahlen (z.B. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten)
- » Umfang der Soforthilfe
 - bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente): Einmaliger Zuschuss von bis zu EUR 9.000 für drei Monate
 - bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente): Einmaliger Zuschuss von bis zu EUR 15.000 für drei Monate
 - bei bis zu 30 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente): Einmaliger Zuschuss von bis zu EUR 20.000 für drei Monate
 - bei bis zu 49 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente): Einmaliger Zuschuss von bis zu EUR 25.000 für drei Monate
 - konkrete Zahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätseingpass für drei aufeinander folgende Monate
 - ist dem Antragsteller für den Antragszeitraum ein Miet- und/oder Pachtzuschuss von mind. 20 % gewährt worden, kann der Sach- und Finanzierungsaufwand für 5 Monate angesetzt werden
- » betriebliche oder private Rücklagen müssen **nicht** eingesetzt werden
- » **Anzahl der Beschäftigten** entspricht Jahresarbeits-einheiten (JAE):
 - Vollzeitmitarbeiter
 - Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt
 - Auszubildende können mitberücksichtigt werden
 - Solo-Selbständige zählen als 1
- » **Notwendige Informationen** zur Antragstellung:
 - Erklärung zu Kleinbeihilfen erforderlich
 - unterschriebene Kopie des Personalausweises erforderlich (Vorder- und Rückseite)
- » Anträge sind **bis spätestens 31. Mai 2020** zu stellen.
- » Antragstellung erfolgt per E-Mail über die NBank: www.soforthilfe.nbank.de/

II. Nordrhein-Westfalen

Die Landesregierung hat einem NRW-Rettungsschirm zugesagt und wird ein Sondervermögen von 25 Mrd. Euro bereitstellen.

Antragsvoraussetzungen

- » Das durch den Bund aufgelegte Soforthilfeprogramm wird von der Landesregierung NRW 1:1 an die Zielgruppen weitergereicht
- » Aufstockung des Soforthilfeprogramms des Bundes durch die Landesregierung NRW
 - an die Gruppe der Unternehmen mit **bis zu 50 Beschäftigten**, für die ein Zuschuss i. H. v. **bis zu EUR 25.000** vorgesehen ist
- » Anträge für die Soforthilfe können folgende Zielgruppen stellen (**kumulativ zu erfüllende** Voraussetzungen)
 - die wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder **im Haupterwerb** als Freiberufler oder Selbständige tätig sind (gilt auch für Künstler und für Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion),
 - die ihren Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen haben,
 - die bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind,
 - die maximal 50 Beschäftigte haben (umgerechnet auf Vollzeitkräfte),
 - die ihre Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 1. Dezember 2019 am Markt angeboten haben **und**
 - die erhebliche Finanzierungseingpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten infolge von Corona erleiden, dies können folgende sein (**alternative** Voraussetzungen):
 - mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 1. März 2020 sind durch die Corona-Krise weggefallen (d. h., dass sich das Volumen des Auftragsbestandes mehr als halbiert hat) **oder**
 - die Umsätze haben sich gegenüber dem Vorjahresmonat mehr als halbiert
 - für einen noch im März 2020 gestellten Antrag werden die Umsätze im Monat März 2020 gegenüber dem Monat März 2019 zugrunde gelegt
 - wird der Antrag im April 2020 gestellt, ist der Vergleichsmonat April 2019
 - kann der Vorjahresmonat nicht herangezogen werden (z. B. bei Gründungen), gilt der Vormonat

oder

- die Möglichkeiten den Umsatz zu erzielen durch eine behördliche Auflage im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie massiv eingeschränkt wurde

oder

- die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (= Finanzierungsgengpass)
 - Für die bewilligte Soforthilfe soll ein direktes **Verrechnungs- bzw. Aufrechnungsverbot** mit bereits bestehenden Kreditlinien beim jeweiligen Kreditinstitut gelten. Bei Überweisung der Soforthilfe darf es nicht zu einer zwangsläufigen Bedienung bereits bestehender Kontokorrentforderungen oder sonstiger Zins- und Tilgungsforderungen kommen. Die bewilligte Soforthilfe muss vollumfänglich zur Kompensation der unmittelbar durch die Corona-Pandemie ausgelösten wirtschaftlichen Engpässe genutzt werden. Dem Zuschussempfänger obliegt die Entscheidung, welche Forderungen mit höchster Relevanz für die Existenzsicherung ausgestattet sind (bspw. Mietforderungen, Lieferantenforderungen) und daher vorrangig durch den Zuschuss bedient werden sollen.
 - Antragsteller muss versichern, dass der Finanzierungsgengpass nicht bereits vor dem 1. März 2020 bestanden hat
 - Antragsteller muss zusätzlich erklären, dass es sich bei dem Unternehmen zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht um ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ handelte
 - Antragsteller muss zudem im Falle des Vorliegens eines Unternehmens versichern, dass sein Unternehmen **unabhängig** ist, sich also nicht im Mehrheitsbesitz (über 50 % der Anteile oder der Stimmrechte) eines anderen Unternehmens befindet oder von einem anderen Unternehmen beherrscht wird
 - Selbständige und Freiberufler müssen versichern, dass sie ihre Tätigkeit im Haupterwerb betreiben und innerhalb der letzten drei Monate vor dem 1. März 2020 keine Leistungen nach dem ALG II bezogen haben
- » Die **Zahl der Beschäftigten** wird zum Stichtag 31. Dezember 2019 wie folgt berechnet:
- Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
 - Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75

- Mitarbeiter über 30 Stunden & Auszubildende = Faktor 1
- Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

» **Notwendige Informationen** zur Antragsstellung:

- Zur Identifikation ist ein amtliches Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass, usw.) erforderlich.
- Im Rahmen des Antrags ist die Handelsregisternummer oder eine andere Registernummer (soweit vorhanden) sowie das zugehörige Amtsgericht anzugeben.
- Die Steuernummer des Unternehmens und die Steuer-ID eines der Eigentümer wird abgefragt.
- Informationen zur Bankverbindung (IBAN + Kreditinstitut) des Firmenkontos für die Auszahlung.
- Abgefragt werden außerdem die Art der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit.
- Im Rahmen des Antrags wird die Anzahl der Beschäftigten abgefragt. Hilfestellung bei der Berechnung der Vollzeitbeschäftigten siehe oben.

Das Antragsverfahren funktioniert vollständig digital. Antragsteller können ihren Antrag online ausfüllen und absenden. Das elektronische Antragsformular wurde am **27. März 2020** über eine Website online geschaltet. Bitte informieren Sie sich regelmäßig auf der Internetseite www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020

- » Die Anträge sind **bis spätestens 31. Mai 2020** zu stellen.

Soforthilfe für freischaffende, professionelle Künstlerinnen und Künstler ohne Engagements

Des Weiteren unterstützt die Landesregierung mit einer Soforthilfe von zunächst 5 Mio. Euro **freischaffende, professionelle Künstlerinnen und Künstler**, die durch die Absage von Engagements in finanzielle Engpässe geraten. Sie erhalten eine existenzsichernde **Einmalzahlung in Höhe von bis zu EUR 2.000**.

Die Soforthilfe kann mittels eines einfachen Formulars bei den zuständigen Bezirksregierungen beantragt werden.

Impressum

PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 40 35552-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | www.pkf.de

Die Inhalte dieser PKF* Publikation können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Publikation dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

* PKF Deutschland GmbH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf.de einsehbar.